

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abe M. [REDACTED],

[REDACTED] L. [REDACTED] Street, J. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. F. [REDACTED] und W. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1931 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. März 1930 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden (§§ 64 Abs. 1 S. 2, 66 ff. BGG), weil die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht feststellbar sei. Dabei hat er die Grundsätze in BGH RsW 1970, 503 angewendet, allerdings den Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns (nach dem Vortrag des Klägers März 1939) statt richtig den des Verlassens des Vertreibungsgebietes (der Kläger wurde im April 1945 bei Celle befreit und blieb anschließend in Deutschland) als maßgebend bezeichnet. Darauf beruht das Urteil aber nicht. Denn es ist nichts dafür hervorgetreten, daß der Kläger nach dem Beginn der Verfolgung bis zum Zeitpunkt des Verlassens seine früheren Sprachgewohnheiten geändert und im persönlichen Lebensbereich nunmehr überwiegend deutsch gesprochen hätte. Das behauptet er selbst nicht.

Im Übrigen ist das Berufungsurteil ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebieten liegen und vom Tatrichter verantwortet werden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) ergibt sich daraus nicht. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Ihre Einwände erschöpfen sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung und das Verfahren im Berufungsrechtszug, die eine Zulassung nicht rechtfertigen (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Ma1

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)